

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Trinkwasser- und Löschwasserversorgung</u> Im genannten Bereich unterhält der Verband eine Trinkwasserversorgungsleitung zur Versorgung der Ortslage Baalberge bis hin zur Altenburger Chaussee. Über diese Leitung wird auch die ehemalige Ziegelei mit Trinkwasser versorgt. Eine Löschwasserversorgung (Grundsicherung) besteht nur aus dem Gewerbegebiet Baalberge.</p> <p><u>Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser)</u> Das Schmutzwasser der ehemaligen Ziegelei kann über das Schmutzwassernetz im Gewerbegebiet entsorgt werden. Somit besteht nach der Abwasserbeseitigungssatzung Nr.: 02/13 nach § 3 und 4 der Satzung Anschluss- und Benutzerzwang für Schmutzwasser.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings Sache des Bebauungsplanes. Dort wird sowohl auf die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung als auch auf die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) eingegangen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die 2. Änderung dient der Sicherung des Standortes des ehemaligen Ziegelwerkes Baalberge. Ziel soll sein, dass der vorhandene erschlossene Standort weiterhin für Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehen soll. Die Flächen befinden sich teilweise in den Gemarkungen Bernburg, Baalberge und Poley. Der wirksame Teilflächennutzungsplan des OT Poley muss daher angepasst werden. Die Begründung wurde in einigen Punkten laut Abwägungsprotokoll angepasst.</p> <p>Dem Hinweis meiner Stellungnahme vom 13.04.2017 bezüglich der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist die Stadt Bernburg (Saale) gefolgt und hat innerhalb des Änderungsverfahrens die Weiterführung als Verfahren mit Umweltbericht gewählt. Dies ist nicht zu beanstanden. Jedoch fiel mir bei der Recherche der Amtsblätter von Mai bis November auf, dass es hierzu keine Information für die Öffentlichkeit gab und bisher keine weitere Offenlage beschlossen wurde. Auf Grund des nun vorliegenden Umweltberichtes und damit umweltrelevanter Themen halte ich es für erforderlich, dass eine 2. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt auch wenn sich die Ziele und Zwecke sowie die Ausweisungen in der Planzeichnung nicht verändert haben.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen in der Begründung Seite 17 sowie auf der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.</p> <p>Unter dem Punkt Hinweise wird ausgesagt, dass von einer Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche abgesehen wird. Die Planzeichnung verwendet im Gegensatz hierzu weiterhin das Planzeichen 15.12. Eine Darstellung ist lt. Aussagen der unteren Abfallbehörde nicht erforderlich, aber grundsätzlich auch nicht schädlich. Sofern an der Kennzeichnung mit dem Planzeichen Nr. 15.12 festgehalten wird, sind die beiden letzten Sätze unter Punkt Hinweise - Altlasten zu streichen.</p> <p>In der Begründung werden auf Seite 7/8 Aussagen zum Bergwerkseigentum „Baalberge-Lettebruch gemacht. Gemäß § 2 BBergG unterliegt dieses Feld dem sachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und befindet sich in der Zuständigkeit des Landesamtes für</p>	<p>Auf Anregung des Salzlandkreises vom 13.04.2017 wurde die Weiterführung des Änderungsverfahrens als Verfahren mit Umweltbericht gewählt. Die Billigung des 2. Entwurfs durch den Stadtrat erfolgte am 26.10.2017, so dass aufgrund von Redaktionsschlusszeiten die Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Dezemberausgabe des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale) am 07.12.2017 erfolgte. Die Offenlage fand vom 18.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 statt. Anregungen aus der Bürgerschaft gab es keine.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen werden überprüft.</p> <p>Das Planzeichen 15.12 bleibt in der Planzeichnung enthalten. Der Punkt Hinweise wird entsprechend angepasst.</p> <p>Das LAGB wurde erneut im Verfahren beteiligt und gab am 14.11.2017 eine Stellungnahme ab. Neue Erkenntnisse zur Teilung und anschließenden Aufhebung des Bergrechts enthielt die Stellungnahme des LAGB nicht. Nach Rücksprache</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB). Hier heißt es, dass die Inhaberin der Bergrechte einen Antrag auf Teilung des Bergwerkseigentums beim LAGB gestellt hat, so dass nach erfolgter Teilung eine Aufhebung dieses Teilfeldes erfolgen kann. Unterlagen hierzu liegen dem Fachdienst 41 noch nicht vor. Aus dem Abwägungsprotokoll konnte ich entnehmen, dass die Teilvermessung bereits und die notarielle Verhandlung zur Teilung sowie zum Verzicht des Rechtsinhabers auf einen Teil des Bergwerkseigentums erfolgt sind. Nach Abschluss des separat geführten Verfahrens werden Belange des Bergrechts der 2. Änderung des FNPs nicht entgegenstehen. Ich gehe davon aus, dass das LAGB erneut zu den Planunterlagen beteiligt wurde.</p> <p>Unter Punkt 6.2.6 -Schutzgut Mensch und Gesundheit- wird erwähnt, dass durch die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben mit einer Zunahme der Immissionsbelastung durch Verkehr und Gewerbe zu rechnen ist. Dieser Sachverhalt ist im Bebauungsplanverfahren zu untersuchen. Darauf habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 13.04.2017 zum Bebauungsplan Nr. 89 hingewiesen.</p> <p>Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen weist daraufhin, dass durch die Stadt Bernburg (Saale) zu prüfen ist, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die FF Bernburg (Saale) erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse der Stadt Bernburg (Saale) erforderlich macht.</p> <p>Bezüglich meiner Stellungnahme vom 13.04.2017 zum Kampfmittelverdacht auf den Grundstücken 1002, 1004 und 1006 der Flur 5 der Gemarkung Poley erfolgte unter dem Punkt Hinweise auf der Planzeichnung die Aufnahme mit dem entsprechenden Verweis auf Kampfmittel. Mit diesem Hinweis wird die Stadt den Anforderungen zur Bekanntgabe von Restriktionen ausreichend gerecht.</p>	<p>mit dem LAGB wird zeitnah mit der Entscheidung zur Teilung und anschließenden Aufhebung gerechnet. Ein genauer Termin wurde nicht genannt.</p> <p>Auf diesen Sachverhalt wird im Bebauungsplanverfahren eingegangen, welches parallel zur FNP-Änderung durchgeführt wird.</p> <p>Neben der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden auch die hausinternen Fachämter u.a. die Feuerwehr und das Ordnungsamt am Verfahren beteiligt. Seitens der Feuerwehr gab es keine Anregungen zur vorliegenden Planung. Auch vom Ordnungsamt sind keine Anregungen eingegangen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>